



Vertragsbestimmungen zu Anbauvertrag IP-SUISSE Getreide Ernte 2021

1. Labelanforderungen

Die IP-SUISSE Getreiderichtlinien (Ausgabe 2019) bilden einen integralen Bestandteil des Produktionsvertrages. Der Produzent verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Produktionsvertrages resp Onlineanmeldung, die gültigen Labelanforderungen (Richtlinien) zu erfüllen, die IP-SUISSE jederzeit über allfällige produktionsspezifische Sanktionen, Verfahren oder hängige Rekurse bei Drittlablet, gesetzlichen Vorschriften wie Tierschutz-, Gewässerschutzgesetz usw. zu informieren und der IP-SUISSE den Zugriff auf die nötigen Daten der entsprechenden Stellen zu ermöglichen.

2. Charakterisierung des Vertrages / Vermarktung

Es handelt sich hier um einen Produktionsvertrag für IP-SUISSE Getreide. Die IP-SUISSE vermarktet mittels eines Auktionssystems. (Ausnahmen: UrDinkel, Gerste, Emmer usw.) Die IP-SUISSE ist bemüht, sämtliches Vertragsgetreide zu den bestmöglichen Preisen zu verkaufen. Es kann jedoch keine Übernahmegarantie für IP-SUISSE Labelgetreide gegeben werden.

3. Eigentumsregelung

Der Produzent erklärt sich einverstanden, dass mit der Abgabe von IP-SUISSE Getreide sämtliches Getreide, welches die Qualitätsanforderungen erreicht, in das Eigentum von IP-SUISSE übergeht und von IP-SUISSE an zertifizierte Mühlen verkauft wird.

4. Finanzierung

Die IP-SUISSE verpflichtet sich, dem Produzenten für das IP-SUISSE Getreide bis spätestens Mitte Oktober des Erntejahres via Sammelstelle, ca. 80-90% des zu erwartenden Marktpreises (Richtpreises) zu bezahlen. Die Restzahlung des Verkaufserlöses erfolgt zusammen mit allfälligen Qualitätszuschlägen (hl-Gewicht analog swiss granum) bzw. allfälligen Solidaritätsabzügen nach Abschluss der Verkäufe des IP-SUISSE Getreides an die Mühlen. Diese Bezahlung erfolgt ebenfalls via Sammelstelle. Der Marktpreis errechnet sich aus den Verkäufen pro Sammelstelle. Die Auszahlung des IP-SUISSE Zuschlages (Prämie) erfolgt aus Gründen der Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung direkt von IP-SUISSE an die Produzenten Ende Dezember (Ausnahmen Dinkel). Die IP-SUISSE garantiert die Auszahlung des IP-SUISSE Zuschlages (Prämie) nur für Ware, die als IP-SUISSE Getreide verkauft werden kann.

5. Abgabeberechtigung

Ab Mitte Juni des Erntejahres wird dem abgabeberechtigten IP-SUISSE Produzenten ein Zertifikatpass zugestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Produzent, dass er bei IPSWeizen, IPSRoggen und IPSUrDinkel sämtliches Brotgetreide nach den IP-SUISSE- und den Extenso-Anforderungen bzw. bei IPSEmmer/Einkorn und IPSGerste sämtliches Brot- und Futtergetreide nach den IP-SUISSE- und den Extenso-Anforderungen angebaut hat. Der Produzent gibt das Getreide bei der zugeordneten zertifizierten Sammelstelle ab. Liefert der Produzent an eine andere Sammelstelle, verliert er den Anspruch auf die Prämie sowie auf die Finanzierung durch IP-SUISSE (Sammelstellenänderungen werden bis Ende April berücksichtigt). Gleichzeitig mit der ersten Getreideabgabe ist der Zertifikatpass der Sammelstelle abzugeben.

6. Spätablieferungen

Letztmöglicher Termin für Spätablieferungen ist der 15. Dezember des Erntejahres. Ware, die später abgeliefert wird, kann nicht als IP-SUISSE übernommen werden.

7. Haftung

Der Produzent hat der IP-SUISSE sofort schriftlich oder mündlich zu melden, wenn er vom Anbauvertrag zurücktreten will (Bsp. Einsatz eines Fungizides). Der Produzent anerkennt, dass er für die unmittelbaren Folgeschäden aus einer falsch deklarierten Getreideposition oder wegen Abgabe vertragswidrig produzierter Ware aufzukommen hat (Schadenersatzpflicht). Anstelle der geschädigten Bauern, die ihre IP-SUISSE Prämie verlieren, macht die IP-SUISSE die Schadenersatzansprüche gegenüber dem fehlbaren Produzenten geltend. Beispiel: Liefert ein Produzent ein mit Fungizid, Insektizid oder Halmverkürzer behandeltes Getreide als IP-SUISSE ab, verliert im Extremfall die ganze Getreidemenge eines Silos die IP-SUISSE Prämie. Der Produzent haftet für die ganze Prämie dieser Position. Die IP-SUISSE bezahlt die Prämie den geschädigten Bauern aus und nimmt Regress auf den fehlbaren Produzenten.

8. Hygieneanforderungen

Der Produzent hat die ‚Hygieneanforderungen‘ zur Kenntnis genommen und beachtet die aufgeführten Punkte bei der Ernte, bei der Lagerung und beim Transport genau.

9. Kontrolle

Die kantonale Kontrollorganisation (akkreditierte Inspektionsstelle) kontrolliert im Auftrag der IP-SUISSE den Betrieb. Die Kontroll- und Zertifizierungskosten auf Stufe Betrieb übernimmt der Produzent. Die Kontrollkosten werden von der beauftragten Kontrollorganisation direkt eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich). Der Bewirtschafter weist die dazu erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäude. Kosten, die durch die Unterlassung der rechtzeitigen Abmeldung entstehen, sind vom Produzenten zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Betrieb sanktioniert (Beanstandung, Verwarnung, Ausschluss). Bei Ausschluss wird der Betrieb in der Regel erst nach 2 Jahren oder nach einem Bewirtschafterwechsel wieder für die IP-SUISSE Getreideproduktion berücksichtigt. Beanstandungen der Kontrollen und Rekurse gegen Entscheide der Kontrollorgane können bei der IP-SUISSE in Zollikofen eingereicht werden. Über die Zusprennung des IP-SUISSE Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurskommission der IP-SUISSE.

IP-SUISSE
Zollikofen, Juli 2020